



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 1999 Nr. 17](#)
Veröffentlichungsdatum: 04.05.1999
Seite: 146

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung eines Modellversuchs mit digitalem Fernsehen und neuen digitalen Kommunikationsdiensten in Nordrhein-Westfalen

2251

2252

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung eines Modellversuchs mit digitalem Fernsehen und neuen digitalen Kommunikationsdiensten in Nordrhein-Westfalen

Vom 4. Mai 1999

Aufgrund des § 72 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 ([GV. NRW. S. 480](#)) wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtages verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung eines Modellversuchs mit digitalem Fernsehen und neuen digitalen Kommunikationsdiensten in Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1996 ([GV. NRW. S. 209](#)), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung eines Modellversuchs mit digitalem Fernsehen und neuen digitalen Kommunikati-

onsdiensten in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 1997 (GV. NRW. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2000“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„einer dieser Sonderkanäle kann einem weiteren Programm oder Dienst nach § 2 Abs. 4 zugewiesen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Wolfgang C l e m e n t

GV. NRW. 1999 S. 146